

Geschäftsordnung des Forum Landschaft, Alpen, Pärke (FoLAP)

der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT) und der Schweizerischen
Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW)
vom 13. Dezember 2024

Gestützt auf Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe h der Statuten der SCNAT erlässt der Vorstand die folgende Geschäftsordnung (GO).

Artikel 1 Grundsatz

Unter dem Namen «Forum Landschaft, Alpen, Pärke» (FoLAP) betreiben die SCNAT und die SAGW gemeinsam ein interakademisches Forum als eine Arbeitsgruppe der «Plattform Wissenschaft und Politik» (SAP) der SCNAT nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c der Statuten der SCNAT. Die Mitträgerschaft durch die SAGW wird separat geregelt.

Artikel 2 Zweck

¹ Das FoLAP verfolgt folgende Zwecke:

- a. Förderung des Wissens über Landschaft und über landschaftsverändernde Prozesse sowie dessen Nutzung zur Bewältigung der damit verbundenen Herausforderungen.
- b. Inwertsetzung der Erkenntnisse aus der Alpen- und Parkforschung, inkl. den Arbeiten des International Scientific Committee on Research in the Alps (ISCAR).

Artikel 3 Ziele und Aufgaben

¹ Das FoLAP thematisiert als wichtiges nationales Netzwerk die Herausforderungen und Entwicklungen der Landschaft, des Alpenraums und der Pärke. In Kenntnis des Europäischen Landschaftsübereinkommens und des Landschaftskonzepts Schweiz setzt sich das FoLAP über Kernthemen, das heisst langfristig bearbeitete Themen, für Landschaften mit hoher Qualität sowie den Diskurs darüber ein.

² Dem FoLAP kommen folgende Aufgaben zu:

- a. Aufbau und Pflege eines Netzwerks von Forschenden, Expertinnen und Experten, Praktikerinnen und Praktikern zu Landschaftsfragen;
- b. Förderung des Wissenstransfers und der Zusammenarbeit zwischen Forschung, Verwaltung, Politik und Praxis;
- c. Früherkennung von Forschungs- und Handlungsbedarf zu Landschaftsfragen;
- d. Erarbeitung von kontextualisiertem Wissen und politikrelevanten Handlungsoptionen zu landschaftsrelevanten Themen, insbesondere in Form von Berichten, Stellungnahmen, Faktenblättern und Gutachten;

- e. Förderung des Dialogs mit der Politik und der interessierten Öffentlichkeit, z.B. mittels Vermittlung von Expertinnen und Experten, anlässlich von Workshops oder Konferenzen;
 - f. Koordination und Förderung der Entwicklung einer integrativen, inter- und transdisziplinären Landschaftsforschung in der Schweiz unter Berücksichtigung internationaler Entwicklungen;
 - g. Förderung der Zusammenarbeit zwischen natur-, sozial-, geisteswissenschaftlichen und technischen Fachbereichen;
 - h. Vertretung der Schweizer Forschung in relevanten internationalen Gremien, Projekten und Programmen sowie Pflege des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit mit der Forschungsgemeinschaft der Nachbar- und Alpenländer.
- ³ Zur Erfüllung dieser Aufgaben sorgt das FoLAP für:
- a. Erstellung und Verabschiedung einer Strategie, einer Mehrjahresplanung und einer Jahresplanung mit Massnahmen;
 - b. Begleitung und Steuerung der Umsetzung von beschlossenen Massnahmen bzw. Aktivitäten, sofern diese Verantwortung nicht explizit einer anderen Stelle übertragen worden ist;
 - c. Berichterstattung zuhanden der zuständigen Organe von SCNAT und SAGW.
- ⁴ Das FoLAP kann Fragen zur Landschaft sowie zur Landschafts-, Alpen- und Parkforschung bearbeiten und dem SCNAT-Vorstand dazu Vorschläge unterbreiten.
- ⁵ Der SCNAT-Vorstand kann das FoLAP fallweise mit weiteren, mit dessen Tätigkeitsbereich in Zusammenhang stehenden Aufgaben betrauen.

Artikel 4 Gremien

Artikel 4.1 Kuratorium

- ¹ Das Kuratorium ist das strategische Führungs- und Entscheidungsorgan des FoLAP.
- ² Das Kuratorium besteht aus neun bis zwölf ad personam gewählten Mitgliedern, einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten, die oder der die Präsidentin oder den Präsidenten im Verhinderungsfall vertritt.
- ³ Im Weiteren konstituiert sich das Kuratorium im Rahmen der vorliegenden GO selbst.
- ⁴ Die gewählten Mitglieder sind Expertinnen und Experten mit langjähriger Erfahrung und gefestigter beruflicher Stellung aus Wissenschaft und Praxis. Bei der Wahl der Mitglieder wird auf eine breite fachliche, institutionelle und sprachregionale Abstützung geachtet. Die oder der Vorsitzende der Begleitgruppe Parkforschung nimmt im Kuratorium stimmberechtigt Einsitz und wirkt damit an den Arbeiten des FoLAP mit.
- ⁵ Relevante Partnerinstitutionen, wie z.B. Bundesämter oder Drittmittelgeber, können zur Delegation einer Vertreterin oder eines Vertreters ohne Stimmrecht eingeladen werden. Ihre Wahl erfolgt ebenfalls nach den Bestimmungen der GO der SCNAT.
- ⁶ Mitglieder treten in den Ausstand, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen betreffen.
- ⁷ Mitglieder, die ein Jahr lang nicht an den Aktivitäten des FoLAP mitarbeiten und/oder dreimal in Folge den Kuratoriumssitzungen fernbleiben, scheiden in der Regel aus dem Kuratorium aus.
- ⁸ Wahl und Amtsdauer der Mitglieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten richten sich nach den Bestimmungen der GO der SCNAT.
- ⁹ Sitzungen des Kuratoriums finden mindestens einmal pro Jahr statt.

- ¹⁰ Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es fasst seine Beschlüsse nach dem Konsensprinzip mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit kommt ihr oder ihm der Stichtscheid zu. Beschlüsse zu nicht traktandierten Geschäften erfordern eine Zweidrittelmehrheit.
- ¹¹ Beschlussfassungen auf dem Zirkular- (z.B. Briefpost, E-Mail) oder Telefonweg sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied innert 10 Tagen seit Versand des entsprechenden Antrags die Einberufung einer Sitzung verlangt. Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn das absolute Mehr aller Mitglieder zugestimmt hat. Zirkularbeschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

Artikel 4.2 Plenum

- ¹ Das Plenum ist das Beratungsgremium des FoLAP. Es dient der Vernetzung zwischen Wissenschaft, Verwaltung, Politik und Praxis. Die Mitglieder übernehmen eine Multiplikatorenfunktion hinsichtlich der FoLAP-Aktivitäten.
- ² Das Plenum behandelt wissenschaftliche, strategische, politische oder andere Fragen in Zusammenhang mit der Erfüllung der Tätigkeit des FoLAP. Seine Mitglieder arbeiten insbesondere an den Produkten des FoLAP mit.
- ³ Auf Beschluss des Kuratoriums können bei Bedarf fachliche Panels mit Mitgliedern aus dem Plenum und dem Kuratorium gebildet werden.
- ⁴ Das Plenum umfasst maximal 50 Expertinnen und Experten aus der Landschafts-, Alpen- und Parkforschung sowie aus der Praxis.
- ⁵ Die Mitglieder des Plenums werden vom Kuratorium ernannt. Ihre Amtsdauer richtet sich nach den Bestimmungen für Mitglieder von Arbeitsgruppen der Plattformen gemäss GO der SCNAT.
- ⁶ Die Präsidentin oder der Präsident des Kuratoriums hat den Vorsitz des Plenums. Die Mitglieder des Kuratoriums nehmen an den Sitzungen des Plenums ebenfalls teil.

Artikel 5 Fachstelle

- ¹ Die SCNAT führt eine Fachstelle für die wissenschaftliche und administrative Unterstützung des FoLAP inklusive der Parkforschung. Die Geschäftsführung von ISCAR ist Teil dieser Fachstelle.
- ² Der Fachstelle kommen namentlich folgende Aufgaben zu:
 - a. Führung des wissenschaftlichen und administrativen Sekretariats;
 - b. Umsetzung der Beschlüsse des Kuratoriums;
 - c. Anlaufstelle der unter Artikel 4 genannten Gremien;
 - d. Regelmässiger Austausch mit der Forschungskommission des Schweizerischen Nationalparks (FOK-SNP).
- ³ Die Wahl der Leiterin oder des Leiters der Fachstelle sowie des weiteren Personals richtet sich nach den Bestimmungen der GO der SCNAT.

Artikel 8 Finanzen und Entschädigungen

- ¹ Die Finanzierung des FoLAP erfolgt durch:
 - a. Jährlich festgelegte Beiträge der SCNAT und der SAGW;
 - b. Sockelbeiträge von Dritten;

- c. Spezifische Mandate von Dritten;
 - d. Erträge aus eigenen Aktivitäten, z.B. Teilnahmegebühren an Tagungen.
- ² Vertragsabschlüsse des FoLAP erfolgen im Namen und nach den Bestimmungen des Finanz- und Unterschriftenreglements der SCNAT.
 - ³ Für die Kommissionstätigkeit der Mitglieder werden keine Sitzungsgelder ausbezahlt. Reiseentschädigungen und Spesen für Kommissionsmitglieder werden nach den Ansätzen der SCNAT ausbezahlt.
 - ⁴ Rechnungslegung erfolgt in den vorgegebenen Fristen nach den Bestimmungen des Beitragsreglements der SCNAT.

Artikel 9 Inkrafttreten

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft und ersetzt sämtliche früheren Reglemente und dergleichen.

Die vorliegende Geschäftsordnung wurde vom Vorstand der SCNAT an seiner Sitzung vom 13. Dezember 2024 genehmigt.

Prof. Philippe Moreillon
Präsident SCNAT

Dr. Jürg Pfister
Generalsekretär SCNAT